



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

Wien, 06.05.2024
Kon

Geschäftsabteilung: VGW-M

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Ort der mündlichen Verhandlung:

1190 Wien, Muthgasse 62, ZNr. B 1.05 (Verhandlungssaal 14 - Wartezone B.3)

Verhandlung vom: 06.05.2024

Beginn: 12:00 Uhr

Die Sache wird aufgerufen.

Gegenstand:

[REDACTED] n [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] e [REDACTED], gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Sicherheits- u. Verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten, SVA Referat 3 - Vereins-, Versammlg-, Medienrechtsangel., vom 27.10.2023, GZ: PAD/23/2192978, mit welchem die angezeigte Versammlung zum Thema "Solidarität mit dem medizinischen Personal in GAZA" untersagt wurde,

Anwesend:

[REDACTED] n [REDACTED] g: [REDACTED]
[REDACTED] n: [REDACTED] ör

Parteien:

[REDACTED], ausgewiesen durch österreichischen Reisepass
vertreten durch Herrn [REDACTED] i, ausgewiesen durch RA-Legitimation

Landespolizeidirektion Wien, Sicherheits- u. Verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten, SVA Referat 3 - Vereins-, Versammlg-, Medienrechtsangel., niemand erschienen

Der Verhandlungsleiter prüft die Stellung der Anwesenden sowie die etwaigen Vertretungsbefugnisse.

Der Verhandlungsleiter bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und fasst den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen.

Eröffnung des Beweisverfahrens:

Auf die Verlesung des gesamten Akteninhaltes wird verzichtet; dieser gilt somit als verlesen.

Der Verhandlungsleiter gibt dem Vertreter der Beschwerdeführerin Gelegenheit sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin gibt zu Protokoll:

Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Bremen zum Slogan „from the river to the sea, Palästina – will be free“ erkannt hat, dass es sich um eine politische Aussage handelt und nichts dazu gesagt wird, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Ein Aufruf zur Gewalt ist insbesondere darin nicht zu erkennen. Die Frage wie dieses Ziel realistischerweise erreicht werden kann oder nicht oder ob die Erreichung dieses Ziels von einer Rechtsordnung erwünscht ist oder nicht, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und daher nicht zu beurteilen. Entscheidend ist, kein Aufruf zur Gewalt oder sonstige Aufrufe zu Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit enthält. Die Versammlung dauerte ca. 10 Minuten, es gab auch sonst keine Auffälligkeiten. Das Schweigen wurde gewahrt.

Die Beschwerdeführerin gibt zu Protokoll:

Damals habe ich eine schweigende Kundgebung von Ärzten und Apothekern angemeldet, ich selbst bin Ärztin, um auf die humanitäre Lage in Gaza hinzuweisen. Das ist eine schweigende Kundgebung und habe ich den Beamten gesagt, eine Erklärung zur Unterlassung der Parole „from the river ...“ nicht zu unterzeichnen. Ich weiß nicht mehr genau, jedenfalls habe ich dann bald eine Untersagung bekommen, vor der Kundgebung. Unterschrieben habe ich nicht. Es war dann auch eine schweigende Veranstaltung. Warum er das gefordert hat, weiß ich nicht. Wir waren damals ca. 30 Ärzte und Apotheker.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin:

Warum meine Mandantin das unterschreiben hätte sollen, weiß ich nicht, weil dies ja eine selbstverständliche Aussage ist, sich an Gesetze zu halten. Für die Beschwerdeführerin und Versammlungsanmelderin gilt es ja ohnehin die Rechtsordnung Österreichs durchzusetzen. Dies auch dann, wenn wir diese Aussage nicht weiter bewerten wollen.

Schluss des Beweisverfahrens

In seinen Schlussausführungen gibt der Vertreter der Beschwerdeführerin an:

Ich beantrage wie schriftlich.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Ende der Verhandlung: 12:14 Uhr

Der Verhandlungsleiter verkündet das nachfolgende Erkenntnis mit nachstehendem Spruch und den wesentlichen Entscheidungsgründen sowie der Rechtsmittelbelehrung:

IM NAMEN DER REPUBLIK

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die EMRK ermöglicht eine Versammlung zu untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, die Aufrechterhaltung der Ordnung es benötigt, etcpp. Die anzeigende nunmehrige Beschwerdeführerin sollte dahingehend eine Erklärung unterschreiben, wonach der Slogan „from the river to the sea, Palästina – will be free“ bei der Versammlung unterlassen werden sollte sowie durch die Beschwerdeführerin aktiv gegen andere eingeschritten werden sollte. Angemeldet wurde eine Schweigekundgebung und dann auch abgehalten, schweigend.

Die Versammlungsbehörde hatte die Untersagung auf das Unterlassen des Fertigmachens der Unterlassungserklärung für den Slogan „from the river to the sea, Palästina – will be free“ gestützt. Wenn die belangte Behörde sich weiter auf eine Äußerung der Beschwerdeführerin in Form ihres Rechtsvertreters zu diesem Slogan, in schriftlicher Form, stützt, wonach darin in diesem Slogan nichts Verhetzendes bzw. Menschenverachtendes zu finden sei und es sich bloß um

eine politische Aussage handle, so tut dies hier nichts zur Sache, weil es sich bloß um eine schweigend abzuhaltende Versammlung gehandelt hat; dann dort möglicherweise auftretende Rechtswidrigkeiten werden durch den jeweiligen Versammlungsleiter zu behandeln gewesen. Aus einem Schweigen ist grundsätzlich nichts zu schließen und bietet das Unterlassen eine Erklärung zu einem Satz, der nicht fallen kann, keinen Grund die Versammlung zu untersagen.

Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist hier nicht der Fall.

Belehrung

Jeder zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Partei und Organ kommt das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung oder Zustellung dieser Niederschrift eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen. Ein Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung stellt eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof dar.

Das Verhandlungsprotokoll wird von der anwesenden Partei übernommen.

Das Verhandlungsprotokoll wird den nicht anwesenden und zu einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt werden.

Die gekürzte Ausfertigung der Entscheidung bzw. eine Ausfertigung mit ausführlicher Begründung wird den Parteien zugestellt werden.

Ende der Verkündung: 12:30 Uhr

Unterschriften:

Verhandlungsleiter:

Beschwerdeführerin:

Vertreter der Beschwerdeführerin:

Schriftführerin: